



VEREIN DER FREUNDE DES GERRESHEIMER GYMNASIUMS E.V.
Am Poth 60 ♦ 40625 Düsseldorf ♦ 0211 / 89276-26

Satzung des Vereins

"Verein der Freunde des Gerresheimer Gymnasiums e. V."

Stand: 22.06.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Verein der Freunde des Gerresheimer Gymnasiums e.V." .

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze und Zweck der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Schullandheims in Norken, des Ruderhauses einschließlich der Boote am Unterbacher See sowie durch die Beschaffung von Mitteln für das Städtische Gymnasium Gerresheim im Rahmen der Aufgaben eines Fördervereins. Das Schullandheim sowie das Bootshaus werden dabei insbesondere zur Durchführung von schulischem und außerschulischem Unterricht, Projektarbeit im Rahmen des Lehrplans, Unterricht mit schullandheim- oder sonstigem pädagogischen Inhalt sowie Schulungen zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken genutzt. Das Schullandheim Norken soll behinderten wie nicht behinderten Menschen gleichermaßen zugänglich sein und zur Förderung des Inklusions- und Integrationsgedankens beitragen.

Der Verein nutzt das Schullandheim Norken auch zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen als Maßnahme der Jugendhilfe und Erziehung.

Der Verein will im Einvernehmen und unter Mitwirkung der Schule das Gedeihen und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler fördern sowie den Gemeinschaftsgeist zwischen Eltern, Lehrern und Schülern pflegen. Gleichzeitig ist er bemüht, den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und ihre Verbindung mit der Schule zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die hierüber mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.

b) Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

c) Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenem Brief durch den Vorstand, der hierüber mit 2/3-Mehrheit beschließt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahres-Mitglieds-Beitrages wird vom Vorstand durch Beitragsordnung festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr im vollen Umfange zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer; jeder von ihnen ist auch zur Alleinvertretung des Vereins befugt.

Der 2. Vorsitzende soll stets der Schulleiter oder sein Vertreter im Amt sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Vereinsmitgliedern, nämlich dem

Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Einer der Beisitzer soll der Schulpflegschaftsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen vergütet. Soweit für ehrenamtliche Tätigkeit steuerfreie Pauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 oder 26a EStG gezahlt werden dürfen, ist dies zulässig.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Mitglied.

Verschiedene Vorstandsämter - mit Ausnahme des Schriftführers - können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Bestimmung der Satzung oder durch Vorstandsbeschluss anderen Organen, Einrichtungen oder Personen vorbehalten oder übertragen worden sind.

Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Vereins (Geschäftsordnung). Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen und über die Vorlagen der Ressortleiter. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Organisation des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu jeder Rechtshandlung genügt die Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.

Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des **1.** Vorsitzenden.

§ 9 Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangen, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich in den ersten sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
2. In der nach 1 b) einzuberufenden Versammlung hat
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und

- b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden.
4. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 4) zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 2/3, zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Mitgliederkreis zwei Kassenprüfer auf drei Jahre. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mit-

gliederversammlung zu berichten.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung oder der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

DÜSSELDORF, DEN 22.06.2017

Ralf Kühnle (Erster Vorsitzender)

Klaus Dörner (Kassierer)